

## Bestimmungen für die Verwendung von Güterwagen fremder Halter

Gültig ab **01.2019**

---

### Inhalt

---

1.	Allgemeines	2
2.	Geltungsbereich des Allgemeinen Wagenverwendungsvertrags – AVV	2
3.	Anforderung an die Instandhaltung der Güterwagen – ECM	2
4.	Wagenzustand und Meldung von beschädigten Wagen	2
5.	Haftung bei Schäden durch vom Kunden beigestellte Wagen	3
6.	Wagenstellung	3
7.	Ladefristen für Privatgüterwagen auf Bahngleisen	3
8.	Überschreiten der Ladefrist auf bahneigenen Gleisen	4
9.	Abstellen von Privatgüterwagen auf Bahngleis	4

---

**1. Allgemeines**

---

- 1.1. Dies sind die Bestimmungen von SBB Cargo für die Verwendung von Güterwagen fremder Halter also Güterwagen, die nicht bahneigen sind – im Folgenden „Privatgüterwagen“ genannt.
- 1.2. Der Kunde ist für die Einhaltung der folgenden Bestimmungen verantwortlich und haftet gegenüber SBB Cargo für die Bezahlung der in diesem Dokument erwähnten Zusatzleistungen.
- 1.3. Für den Auftrag zur Beförderung des Wagens als Beförderungsmittel und die Wagenbriefherstellung gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen Gütertransporte in der Schweiz und internationale Gütertransporte“ in ihrer aktuellen Fassung.
- 1.4. Kommt es im Rahmen der Wagenverwendung zu einer Reparatur in einer Werkstatt von SBB Cargo, gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der SBB Cargo AG für die Erbringung von Instandhaltungsleistungen an Rollmaterial und Ersatzteilhandling (AGB-IH)“ in ihrer aktuellen Fassung.
- 1.5. Für die Preise sind die «Preise und Konditionen SBB Cargo» massgebend. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und zuzüglich MWST.

---

**2. Geltungsbereich des Allgemeinen Wagenverwendungsvertrags – AVV**

---

- 2.1. In der Regel transportiert SBB Cargo Privatgüterwagen als Beförderungsmittel und nicht als Transportgut. Für die Verwendung eines Wagens als Beförderungsmittel gelten die Bestimmungen des „Allgemeinen Vertrags über die Verwendung von Güterwagen (Nachfolgend: AVV)“, im Internet abrufbar unter [www.gcubureau.org](http://www.gcubureau.org).
- 2.2. Stellt der Kunde einen Wagen, dessen Halter nicht dem AVV beigetreten ist, übernimmt der Kunde die Haftung des Halters gemäss AVV und SBB Cargo wird im Ereignisfall vollumfänglich schadlos gehalten.

---

**3. Anforderung an die Instandhaltung der Güterwagen – ECM**

---

- 3.1. Gemäss Art. 15 des Anhangs G (ATMF) zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) muss jeder Güterwagen einer „für die Instandhaltung zuständigen Stelle“ – Entity in charge of maintenance – ECM zugewiesen sein. Eine Liste der Wagenhalter, deren Wagen einer ECM zugeordnet sind, ist im Internet abrufbar unter <http://www.era.europa.eu>, Stichwort „Keeper’s self declarations“.
- 3.2. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die durch ihn gestellten Wagen einer ECM zugewiesen sind, und muss auf Verlangen von SBB Cargo einen entsprechenden Nachweis erbringen können.
- 3.3. Stellt der Kunde einen Wagen, welcher nicht einer ECM zugewiesen ist, so kann SBB Cargo diesen Wagen vom Transport ausschliessen und damit verbundene Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

---

**4. Wagenzustand und Meldung von beschädigten Wagen**

---

- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen Güterwagen sorgfältig und fachgerecht zu behandeln und alle für die Benutzung und Beladung massgeblichen Vorschriften zu beachten.
-

- 4.2.** Der Kunde hat bereitgestellte Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel vor der Beladung auf ihre Eignung für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel, einschliesslich Verschmutzungen, zu überprüfen. Beanstandungen meldet er unverzüglich an das örtliche Rangierteam von SBB Cargo, damit der Technische Kontrolleur die Beanstandung aufnehmen oder beheben kann.

---

## **5. Haftung bei Schäden durch vom Kunden beigestellte Wagen**

- 5.1.** Der Kunde haftet für alle Schäden und daraus entstehende Mehraufwände von SBB Cargo, die auf einen Mangel an einem Wagen, den der Kunde beigestellt hat, zurückzuführen sind und hat SBB Cargo für Schäden von Dritten schadlos zu halten. Ein Verschulden des Wagenhalters gemäss Art. 27 AVV ist nicht erforderlich. Eine Haftung von SBB Cargo für Schäden am Transportgut entfällt.

---

## **6. Wagenstellung**

- 6.1.** Die Wagenstellung umfasst:
- ➔ Bereitstellung des Wagens im Freiverlad oder im Anschlussgleis
  - ➔ Abholung des Wagens im Freiverlad oder im Anschlussgleis
- 6.2.** Für die Zustellung oder Abholung ins Anschlussgleis stellt SBB Cargo den vereinbarten Preis in Rechnung (Pauschale oder Zeittarif).

---

## **7. Ladefristen für Privatgüterwagen auf Bahngleisen**

- 7.1.** SBB Cargo verrechnet keine Wagenstandgelder für Privatgüterwagen in privaten Anschlussgleisen. Bei Zustellung auf Bahngleisen (z.B. im Freiverlad, im Terminal) räumt SBB Cargo für Privatgüterwagen folgende Ladefristen ein:
- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| ➔ im Belad oder Entlad           | 8 Geschäftsstunden  |
| ➔ im Empfang unter Zollkontrolle | 12 Geschäftsstunden |
| ➔ im Wiederbelad                 | 20 Geschäftsstunden |
- 7.2.** Als Geschäftsstunden gelten von Montag bis Freitag die Stunden zwischen 7:00 und 17:00 Uhr. Für das Cargo Express-Netz sind dies zusätzlich am Samstag die Stunden zwischen 07:00 und 12:00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeitfenster ruht die Ladefrist, die Geschäftsstunden laufen nicht weiter. Ist eine Ladefrist am Ende eines Werktages (im Express-Netz auch am Samstag 12:00 Uhr) noch nicht abgelaufen, so läuft die Ladefrist am nächsten Werktag ab 07:00 Uhr weiter.
- 7.3.** Die Ladefrist beginnt mit der Zustellung des Privatgüterwagens auf Bahngleis. Stellt SBB Cargo den Wagen vor der vereinbarten Zustellzeit bereit, beginnt die Ladefrist mit dem Beginn des Bedienfensters.
- 7.4.** Die Ladefrist endet nach Ablauf der unter 7.1. aufgeführten Anzahl Geschäftsstunden. Die Stunden zwischen dem Ende der Ladefrist und der nächsten folgenden Abholung der Wagen gemäss Bedienungsplan sind ebenfalls entgeltfrei.
- 7.5.** Sollte der Güterwagen entgegen der Meldung des Kunden im Einzelfall nicht abholbereit sein, trägt der Kunde die Kosten für den damit verbundenen Mehraufwand von SBB Cargo (u.a. Abholversuch, Durchführung der Technischen Kontrolle).
-

---

**8. Überschreiten der Ladefrist auf bahneigenen Gleisen**

---

- 8.1.** Nach Überschreiten der Ladefrist auf bahneigenen Gleisen berechnet SBB Cargo ein Abstellgeld gemäss "Preise und Konditionen von SBB Cargo AG". SBB Cargo erhebt das Abstellgeld pro angebrochene 24 Stunden – gemessen in normalen Zeitstunden, nicht in Geschäftsstunden. Das Abstellgeld ruht nicht an Wochenenden oder Feiertagen.

---

**9. Abstellen von Privatgüterwagen auf Bahngleis**

---

- 9.1.** Das geplante Abstellen von Privatgüterwagen ist nur nach vorheriger Vereinbarung und bei entsprechenden Abstellkapazitäten möglich. Das Abstellgeld wird pro angebrochene 24 Stunden fällig und ruht nicht während den Wochenenden und Feiertagen.
- 9.2.** Wenn der Absender oder der Empfänger nicht in der Lage ist, die für ihn bestimmten Privatgüterwagen anzunehmen und SBB Cargo diese Wagen auf Bahngleisen für länger als vier Geschäftsstunden abstellen muss, erhebt SBB Cargo ein Abstellgeld.
- 9.3.** SBB Cargo stellt Abstellgeld für das ungeplante Abstellen von Bahnwagen auf Bahngleisen dem Kunden in Rechnung. Für die entgeltfrei gewährte Standzeit von vier Geschäftsstunden gelten dieselben Regeln wie zur Ladefrist. Sie beginnt mit der Abstellung der Wagen beziehungsweise mit Beginn der Geschäftszeiten von SBB Cargo. SBB Cargo stellt die Zeit nach Ablauf der vier Stunden bis zum nächsten Abholfenster ebenfalls entgeltfrei. Verstreicht das Abholfenster ungenutzt, beginnt die entgeltpflichtige Zeit ab dem Ende dieses Abholfensters. Sie endet nach vier Geschäftsstunden.
- 9.4.** Zusätzlich zum Abstellgeld verrechnet SBB Cargo allfälligen Transport- und Rangieraufwand gemäss "Preise und Konditionen von SBB Cargo AG".
- 9.5.** Ist der Privatgüterwagen entgegen der Meldung des Kunden nicht zustellbar, so trägt der Kunde die Kosten für allfällige Mehraufwände von SBB Cargo (z.B. Kosten für Zustellversuch, Technische Wagenkontrolle).
-